



Der Generalstaatsanwalt  
des Freistaates Sachsen

Generalstaatsanwaltschaft Dresden \*  
Lothringer Str.1 \* 01069 Dresden

Herrn Rechtsanwalt  
Günter Werner  
Postfach 10 40 06

28040 Bremen



Dresden, den 08. Mai 2008

Tel.: (0351) 446 2910

E-Mail :

Bearb.: LOStA Rövekamp

Aktenzeichen: E 1402-39/08  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16. April 2008;  
Hiesige Zwischennachricht vom 28. April 2008**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Werner,

der Leitende Oberstaatsanwalt in Görlitz hat zu Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde wie folgt Stellung genommen:

„Rechtsanwalt Werner rief mich am 06.03.2008 telefonisch an, um mich zu einer Rücknahme der zu Ungunsten des Angeklagten Andreas Reuter gegen das Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.2007 eingelegten staatsanwaltschaftlichen Berufung zu bewegen. Rechtsanwalt Werner wies mich in dem gesamten, nach meiner Erinnerung ca. zehnminütigen, Gespräch mit keinem Wort darauf hin, dass die Dezernentin, Frau Staatsanwältin Küsgen, (was ich von dieser kurz darauf erfuhr) bereits in einem unmittelbar vorangegangenen Telefonat eine Berufungsrücknahme abgelehnt hatte.

Zum Zeitpunkt des Telefonats war mir auf Grund der Schilderung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, des seinerzeitigen Oberstaatsanwalts Behrens, insbesondere der ausgesprochen konfliktvolle Verlauf der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Zittau bekannt. Auch war mir bekannt, dass seitens des Angeklagten Rechtsmittel und seitens der Staatsanwaltschaft eine auf das Strafmaß beschränkte Berufung eingelegt worden war. Nicht bekannt war mir, dass, wie mir im Nachgang zu dem Telefonat vom 06.03.2008 von Frau Staatsanwältin Küsgen mitgeteilt wurde, seitens der Verteidigung mittlerweile eine über 100seitige Revisionsbegründungsschrift eingereicht worden war; auch war mir der Wortlaut der staatsanwaltschaftlichen Berufungsbegründung nicht bekannt.

*Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden weist darauf hin, dass persönliche Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente.*

Fernruf  
(0351) 446-0

Telefax  
(0351) 446 2970  
(0351) 446 2980

Postfach:  
120727, 01008 Dresden

Straßenbahn-Haltestelle:  
Sachsenallee, Linien 6, 13

Soweit ich mir an meine Äußerungen im Telefonat vom 06.03.2008 mit Herrn Rechtsanwalt Werner noch erinnern kann, habe ich mich deswegen zu den Erwägungen der Staatsanwaltschaft, eine eingelegte Berufung in Kenntnis einer Revision des Angeklagten aufrecht zu erhalten, nur ganz allgemein (noch nicht einmal, wie mir von Herrn Rechtsanwalt Werner nunmehr zugeschrieben wird, bezogen auf die Staatsanwaltschaft Görlitz) Ausführungen gemacht. Zutreffend ist allerdings, dass ich in dem Telefonat freundlich aber bestimmt eine Berufungsrücknahme der Staatsanwaltschaft abgelehnt habe.

Demzufolge ist unzutreffend, dass ich Herrn Werner gegenüber erklärt hätte, „bei der Staatsanwaltschaft Görlitz bestehe generell die Neigung, bei einer Sprungrevision des Angeklagten Berufung einzulegen, insbesondere dann, wenn die Revision überwiegend verfahrensrechtliche Rügen enthalte“. Zu einer derartigen angeblichen Praxis der Staatsanwaltschaft Görlitz, die ich zu diesem Zeitpunkt erst drei Monate lang geleitet hatte, hätte ich mangels Kenntnis von konkreten Fällen auch überhaupt keine entsprechende Aussage abgeben können.

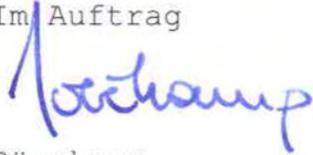
Zutreffend dürfte hingegen sein, dass ich dem Rechtsanwalt erklärt habe, dass durch die Aufhebung eines Urteils und Zurückweisung der Sache wegen Verfahrensmängeln letztlich niemandem gedient sei und deswegen auch verfahrensökonomische Gründe für eine Aufrechterhaltung der Berufung sprächen. Auf diese Erwägung wies ich Herrn Rechtsanwalt Werner deswegen hin, weil dieser angab, dass aus seiner Sicht mehrere Gründe für eine Urteilsaufhebung sprächen. Im Zusammenhang mit der Verfahrensökonomie habe ich wohl auch allgemein davon gesprochen, dass in einer derartigen Fallgestaltung eine Berufung der Staatsanwaltschaft **auch** den Zweck haben könne, den Amtsrichter zu schützen, dies insbesondere in Kenntnis des, wie mir berichtet worden war, insbesondere durch die drei Verteidiger des Angeklagten geschürten überaus konflikthaften Verlaufs der seinerzeitigen Hauptverhandlung.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Einlegung und Aufrechterhaltung der Strafmaßberufung nach wie vor in jeder Hinsicht sachgerecht erscheint. Insbesondere liegt hierin kein Verstoß gegen Nr. 147 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 RiStBV. Denn die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Berufungsbegründung (was Rechtsanwalt Werner in all seinen Schriftsätzen verschweigt) ausgeführt, dass eine Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten tat- und schuldangemessen erscheint. Damit hat die Staatsanwaltschaft aber kund getan, dass sie in der Berufungshauptverhandlung eine Freiheitsstrafe zu beantragen gedenkt, welche die vom Amtsgericht ausgesprochene zweimonatige Freiheitsstrafe um das eineinhalb bis dreifache übersteigt.“

Dieser Einschätzung trete ich bei. Für eine Rücknahme der staatsanwaltschaftlichen Berufung ist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand kein Raum.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rövekamp  
Leitender Oberstaatsanwalt